



# **Ordnung für Gremien**

BUND WESTFÄLISCHER KARNEVAL E.V.  
Vereinigung zur Förderung heimatlichen  
Fastnachtsbrauchtums

Sitz: Münster in Westfalen

**ORDNUNGEN**

Stand: 16. September 2022





## Inhaltsverzeichnis

1. Ordnung für Gremien .....	
Präambel .....	4
§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben.....	5
§ 2 Mitglieder der Gremien .....	5
§ 3 Rechte und Pflichten.....	5
§ 4 Organisationsformen .....	6
§ 5 Schlussbestimmungen.....	7



## Präambel

Zur dauerhaften oder zeitlich begrenzten Beratung und Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand gemäß § 23 der Satzung bei Bedarf Gremien einrichten.

Die Zuordnung der Gremien erfolgt über das Ressortprinzip gemäß § 18 (1) der Satzung. Verantwortlich ist das jeweilige für das Ressort zuständige Vorstandsmitglieder.

### Gender-Hinweis:

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Mit den nachstehend gewählten männlichen Formulierungen sind, sofern nicht ausdrücklich benannt, alle Menschen – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion / Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung - gleichermaßen gemeint.



## **Ordnung für Gremien**

### **Bund Westfälischer Karneval e.V.**

#### **§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben**

- (1) Die Gremien sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Verbands.
- (2) Grundlage für diese Ordnung sowie eventuelle Geschäftsordnungen der einzelnen Gremien ist die Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Alle Gremien haben beratende Funktion und bearbeiten die ihnen durch den Vorstand übertragenden Aufgabenbereiche. Die Beschlüsse der Gremien bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

#### **§ 2 Mitglieder der Gremien**

- (1) Den Vorsitz in den Gremien führt in der Regel das ressortzuständige Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitglieder der Gremien werden vom Präsidium für die Dauer einer Wahlperiode des Präsidiums berufen.
- (3) Zur Unterstützung bzw. Entlastung des ressortzuständigen Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für einzelne Gremien einen Leiter benennen.

Bei Bedarf kann im Einzelfall der benannte Leiter eines Gremiums zeitlich befristet in den Beirat kooptiert werden.

- (4) Der Vorstand kann jederzeit bei grober Vernachlässigung von Pflichten oder grober Verletzung der Interessen des BWK eine Berufung zurücknehmen.

#### **§ 3 Rechte und Pflichten**

- (1) Grundsätzlich gelten für alle Gremien die Regelungen der Verbandssatzung, die Ordnungen und Richtlinien sowie sonstige Bestimmungen.
- (2) Die Gremien sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Von jeder Gremiensitzung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Präsidenten zuzuleiten.

Die Protokolle sind innerhalb eines (1) Monats nach einer Gremiensitzung vorzulegen.



## § 4 Organisationsformen

- (1) Ein Gremium ist eine zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe gebildete Gruppe von Fachleuten.

Die Anzahl der Gremienmitglieder ist abhängig vom Umfang der definierten Aufgaben, den konkreten Fachthemen sowie dem Zeitrahmen, der für die Bearbeitung zur Verfügung steht.

- (2) Referat

Kompetenzfeld: Ein Referat wird zur effizienten Bearbeitung konkreter Aufgaben- (gebiete) innerhalb des jeweiligen Ressorts eingerichtet.

Tätigkeitsdauer: Da das Aufgabenfeld des Referats kontinuierlich bearbeitet werden muss, ist der Einsatz zunächst an der Amtszeit des Vorstands auszurichten.

- (3) Fachkommission

Kompetenzfeld: Die Fachkommission steht für die fachliche (berufliche) Expertise ihrer Mitglieder, deren vornehmliche Aufgabe die Beratung des Vorstands und der Vereine ist.

Tätigkeitsdauer: Auch, wenn hier nicht vorhersehbar ist, wie oft die Beratung angefordert wird, werden die FK-Mitglieder für die gleiche Amtszeit wie der Vorstand berufen.

- (4) Komitee

Kompetenzfeld: Komitees bearbeiten wiederkehrende Aufgaben, deren Bearbeitungszeitpunkt jedoch variabel ist (Fachwissen bzw. fachliches Interesse nötig).

Tätigkeitsdauer: Da für die Bearbeitung eine gewisse Kontinuität notwendig ist, ist eine Berufung analog zum Vorstand wünschenswert. Kurzfristige Verfügbarkeit muss sichergestellt sein.

- (5) Arbeitsgruppe

Kompetenzfeld: Arbeitsgruppen erfüllen als Team Dienstleistungsfunktion, um über einen mittelfristigen Zeitraum einen Arbeitsauftrag auszuführen.

Tätigkeitsdauer: Neben möglichst einigen festen AG-Mitgliedern (analog zur Amtszeit des Vorstandes) können hier auch in den Arbeitsauftragsphasen wechselnde Mitstreiter zum Einsatz kommen.

- (6) Projektteam

Kompetenzfeld: Ein Projektteam wird zur Erreichung eines definierten Ziels zusammengestellt (oder als 'Ad-hoc'-Team). Teammitglieder verfügen über Themen-Know-How.

Tätigkeitsdauer: Temporär befristeter Arbeitszeitraum, der mit der Erreichung des Projektziels endet. Bei Ad-hoc-Teams umfasst dies eine kurzfristige Beteiligungs- / Beratungsphase.



(7) Task-Force

Diese Arbeitsgruppe wird ausnahmsweise zur schnellen Bearbeitung nicht vorgesehener Aufgaben oder für besondere "Notfälle" (z.B. eines Risikos) durch den Vorstand zusammengestellt. Für die Personalauswahl ist das fachliche Expertenwissen das entscheidende Kriterium!

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen dieser Ordnung können nur durch den Vorstand beschlossen werden.

Das Präsidium und die Hauptversammlung sind in der nächstfolgenden Versammlung über die Änderungen zu informieren.

Diese Ordnung für Gremien wurde in der Hauptversammlung des BWK am 16.09.2022 in Wenden mit Mehrheit beschlossen.



Bund Westfälischer Karneval e.V.  
Geschäftsstelle  
Postfach 1111  
59701 Arnsberg  
Tel. 02932 496254  
E-Mail: [geschaeftsstelle@bwk-online.de](mailto:geschaeftsstelle@bwk-online.de)